

Gliederung:

§ 1 Name und Sitz	§ 9 Der Vorstand
§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel	§10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes
§ 3 Gemeinnützigkeit	§11 Gruppen und Arbeitsbereiche
§ 4 Mitgliedschaft	§12 Mitarbeiterteam
§ 5 Leitung des Vereins	§13 Organisatorische Zugehörigkeit
§ 6 Jahreshauptversammlung	§14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung	§15 Das Vereinsvermögen
§ 8 Beschlussfassung und Wahlen	

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1895 gegründete Verein führt den Namen „Christlicher Verein junger Menschen Holsen-Ahle“ und hat seinen Sitz in 32257 Bünde. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage für die Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):
„Die christlichen Vereine junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der heiligen Schrift als Ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Da sich die CVJM-Arbeit in Deutschland nicht mehr allein auf junge Männer, sondern auf alle jungen Menschen erstreckt, hat der CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für alle deutschen CVJM folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vermittlung von biblischen Inhalten zu Glaubens- und Lebensfragen.
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zum gemeinsamen Dienst.
3. Förderung zu charakterlich gefestigten, christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. Vermittlung der biblischen Botschaft in Gruppenarbeit, Gesprächen und Veranstaltungen.
2. Gruppenarbeit für unterschiedliche Altersstufen.
3. Offene Jugendarbeit und andere offene Veranstaltungen.

4. Seelsorgerliche Beratung und Begleitung von jungen Menschen in unterschiedlichen Lebenslagen.
5. Angebot von Freizeiten, Sport, Spiel, Musik sowie andere gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.
6. Aus- und Fortbildung sowie Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
7. Jugendpflege und Jugendsozialarbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige [] Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung []. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 b) und c) genannten Aufgaben und Mittel. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt und mindestens 13 Jahre alt ist. Alle Mitglieder besitzen das aktive Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird zum Ende des Jahres entweder freiwillig durch Abmeldung in Textform beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes beendet (siehe § 10, 3).
3. Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beitrag.
4. Wer nicht CVJM-Mitglied ist, kann als Besucher der Gruppenangebote am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Leitung des Vereins

Der Verein wird durch die Jahreshauptversammlung und den Vorstand geleitet.

§ 6 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand lädt einmal im Jahr die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Nach Möglichkeit soll die Versammlung im 1. Quartal stattfinden.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe

1. den Vorstand zu wählen,
2. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
3. den Haushaltsplan vorzustellen,
4. die Mitgliederbeiträge festzulegen,
5. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
6. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
7. das Arbeitsprogramm zu beraten,
8. die Kassenprüfer/innen zu bestimmen
9. und die Kreisvertreter/innen zu wählen.

Zur Jahreshauptversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung im Brief oder E-Mail eingeladen werden.

Jedes bei der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht möglich.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 6.

§ 8 Beschlussfassung und Wahlen

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme des § 14. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet - außer bei der Vorstandswahl - die Versammlung selbst. Die Wahl des Vorstandes wird in § 9 geregelt. Es werden zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt, wobei eine direkte Wiederwahl nicht möglich ist. Von jeder Versammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, welches von dem/der Vorsitzenden und dem Protokollanten / der Protokollantin unterzeichnet wird.

§ 9 Der Vorstand

Zum Gesamtvorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in
- d) der/die Schriftführer/in
- e) drei Beisitzer/innen

zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Kassenwart/in

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzelvertretungsberechtigt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre mittels Stimmzettel gewählt. In jedem Jahr wird ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und ein/e Beisitzer/in gewählt. Die Wahl des Schriftführers / der Schriftführerin erfolgt im selben Jahr wie die des Kassenwartes / der Kassenwartin.

Im Falle einer Neuwahl des ganzen Vorstandes werden der/die Vorsitzende und der/die 1. Beisitzer/in ausnahmsweise für drei Jahre, der/die 2. Vorsitzende und der/die 2. Beisitzer/in für zwei Jahre und der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in sowie der/die 3. Beisitzer/in für ein Jahr gewählt. Kommt es bei der Wahl zu einer Stimmgleichheit, so ist ein erneuter Wahlgang notwendig. Nach drei Wahlgängen entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Das dann neugewählte Vorstandsmitglied vollendet zunächst die Amtszeit des zuvor ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Jedes Mitglied, das den § 2 dieser Satzung für sich verpflichtend anerkennt und mindestens 16 Jahre alt ist, kann in den Vorstand gewählt werden. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen bei der Wahl volljährig sein. Die Vorstandsmitglieder sollten sich, wenn möglich, aus dem Kreis des Mitarbeiterteams zusammensetzen.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darauf zu achten, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Die Leitung des Vereins.
2. Die Bildung von Gruppen und Arbeitszweigen, sowie die Ernennung und Verabschiedung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand trifft sich in der Regel monatlich, mindestens jedoch quartalsweise. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Gruppen und Arbeitsbereiche

Die Gruppen und Arbeitsbereiche unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter/innen werden vom Vorstand berufen.

Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 12 Mitarbeiterteam

Alle Gruppen, Arbeitsbereiche und sonstige Angebote werden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Vereins geleitet. Sie werden vom Vorstand für ihre Aufgaben ernannt und am Ende ihrer Mitarbeit verabschiedet. Zum Mitarbeiterteam gehört jede Person, die diese Satzung, insbesondere den § 2, für sich verbindlich anerkennt und vom Vorstand ernannt ist. Das Mitarbeiterteam trifft sich regelmäßig im Mitarbeiterkreis zum Erfahrungsaustausch, zur Schulung, zu Gesprächen über Glaubens- und Lebensfragen, zu gemeinsamen Unternehmungen und zur Programmkoordination.

§ 13 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Westbundsatzung ist der Verein verpflichtet, die Bundesbeiträge an den Westbund zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Angebote des CVJM-Westbundes bekanntzumachen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM- Westbundes oder von ihm beauftragte Vertreter/innen haben das Recht, mit beratender Stimme an den Jahreshauptversammlungen, außerordentlichen Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Verein ist dem CVJM-Kreisverband Bünde e.V. zugeteilt. Die Kreisverbandssatzung wird vom Verein anerkannt. Über den CVJM-Westbund gehört der Verein dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. an, der wiederum dem CVJM-Weltbund angeschlossen ist.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der „Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend“ (AEJ) zusammengeschlossen ist.

Weiterhin ist der Verein über den CVJM-Westbund und den CVJM-Gesamtverband dem „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

§ 14 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse für die Satzungsänderung und die Vereinsauflösung sind gültig, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

a) Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

(Anmerkung: Bei anerkannter Gemeinnützigkeit des Vereins ist die Änderung einer für steuerliche Begünstigung wesentlichen Satzungsbestimmung dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.)

b) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, bei der wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.

Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte nach Auflösung des Vereins obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e.V., der es für eine Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung, möglichst wieder am gleichen Ort, verwenden muss.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. Februar 2020 beschlossen und mit der Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbundes in Kraft getreten.

1.Vorsitzende Annika Beinke	stellvertr. Vorsitzende Julia Rodemeister	Kassenwart Robin Eberhardt	
Schriftführerin Lea Kleine-Knefelkamp	1.Beisitzer Malte Hansch	2.Beisitzer Lara-Sophie Pistler	3. Beisitzer Simon Westerhold
